

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1959	Nummer 131
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	17. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Verein- fachungsgesetzes	3071
203310	3. 12. 1959	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufarbeitung von Pfeilerholz	3073
20341	17. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung der Nachversicherung in Gnadensachen der Gemeinde- und Sparkassenbeamten	3073
21260	11. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: 1. Prüfung von Desinfektionsmitteln, 2. Liste geprüfter Desinfektionsmittel	3074
672	2. 12. 1959	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Gewährung einer Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen bei Stationierungs- schäden an Straßen, Wegen und Brücken	3084
673	2. 12. 1959	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten (Stationierungstreitkräfte); hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreiten gemäß a) Art. 44 Abs. (8) und Art. 45 Abs. (3) des Truppenvertrages (Arbeitsrechtsstreite), b) Art. 8 Abs. (10) des Finanzvertrages (Stationierungsschäden) (Zusammenfassung der bisher ergangenen Vorschriften) . . .	3085
71242	8. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Befristung der Befreiung vom Nachweis der Handwerkslehre	3088
71311	9. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckbehälter mit nach innen gewölbten Böden	3088
9301		Berichtigung z. Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 10. 1959 (MBL. NW. S. 2771) Aufsicht über Grubenanschlußbahnen	3090

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Minister für Wiederaufbau	
Personalveränderungen	3090
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 14. 12. 1959 . .	3091/92
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 vom Dezember 1959 . .	3091/92

I.

20040

**Anderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1959 —
I C 2 / 15—20.31

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (MBL NW. S. 2377) in der Fassung v. 10. 2. 1959 (MBL NW. S. 357) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Durch § 1 Buchst. a) der Verordnung des Innenministers v. 10. Dezember 1959 (GV. NW. S. 173) ist bestimmt worden, daß die anlässlich der Wohnungszählung v. 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen ist. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die hiernach Beschlüssausschüsse zu bilden haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften im einzelnen aufgeführt.

Für die Angelegenheiten, die am 1. Januar 1960 auf die entsprechend der Verordnung v. 10. Dezember 1959 neu einzurichtenden Beschlüssausschüsse übergehen, gilt folgende Übergangsregelung:

Verfahren in Angelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz unter I aufgeführt und bei dem Beschlüssausschuß des Landkreises anhängig sind, gehen am 1. Januar 1960 in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die neu gebildeten Beschlüssausschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter über. Die in den Angelegenheiten entstandenen Vorgänge sind vom Oberkreisdirektor dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen amtsfreien Gemeinde oder des zuständigen Amtes zu übersenden. Ist vor dem 1. Januar 1960 gegen einen Beschluß des Beschlüssausschusses des Landkreises oder gegen einen Bescheid seines Vorsitzenden Klage erhoben worden, so ist nunmehr der neu gebildete Beschlüssausschuß der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes passiv legitimiert, falls die Klage eine Angelegenheit betrifft, über die ab 1. Januar 1960 der neu gebildete Beschlüssausschuß zu entscheiden hätte.“

2. Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist im Regelfalle des Abs. 1 Satz 1 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Vereinfachungsgesetzes das Ergebnis der Volkszählung v. 13. September 1950. Durch die Verordnung v. 10. Dezember 1959 (GV. NW. S. 173) ist jedoch bestimmt worden, daß die anlässlich der Wohnungszählung v. 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl ist

- a) für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- b) für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
- c) für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchst. a) des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- d) für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung vom 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 —),
- e) für die Feststellung der für die Ausstellung von Legitimationskarten nach § 44 a Abs. 1 der Ge-

werbeordnung zuständigen Behörde (§ 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1958 zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44 a der Gewerbeordnung — GV. NW. S. 47 —),

- f) für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —),
- g) für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
- h) für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139),
- i) für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — Gesetzssamml. S. 286 — in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 249 —).

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung 20 000 und mehr Einwohner haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften aufgeführt.“

II.

In der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. November 1957 (MBL NW. S. 2390) werden eingefügt:

1. Unter der Überschrift „Regierungsbezirk Arnsberg“ nach den Worten
„Lk. Siegen“
die Worte
„Burbach, Amt“,
2. unter der Überschrift „Regierungsbezirk Detmold“ nach den Worten
„Lk. Bielefeld“
die Worte
„Brackwede, Stadt“,
3. unter der Überschrift „Regierungsbezirk Düsseldorf“
 - a) nach den Worten
„Lk. Düsseldorf-Mettmann“
die Worte
„Heiligenhaus, Stadt“,
 - b) nach den Worten
„Velbert, Stadt“
die Worte
„Wülfrath, Stadt“,
 - c) nach den Worten
„Angerland, Amt“
die Worte
„Lk. Grevenbroich
Grevenbroich, Stadt“,
 - d) nach den Worten
„Rheinhausen, Stadt“
die Worte
„Neukirchen-Vluyn“,
 - e) nach den Worten
„Opladen, Stadt“
die Worte
„Radevormwald, Stadt“,
4. unter der Überschrift „Regierungsbezirk Münster“ nach den Worten
„Lk. Tecklenburg“
die Worte
„Lengerich, Stadt“.

— MBL NW. 1959 S. 3071.

203310

Aufarbeitung von Pfeilerholz

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 12. 1959 — IV B 1 — 12—15 — 2540

Die Entlohnung der Waldarbeiter für die Aufarbeitung von Pfeilerholz erfolgt nach den Stücklohnsätzen für Brennholz. Sofern jedoch an die Zurichtung und Sortierung des Pfeilerholzes höhere Anforderungen als an das Brennholz gestellt werden, bin ich damit einverstanden, daß für den hiermit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand für das aufgearbeitete Pfeilerholz ein Zuschlag von 4 % zu den Stücklohnsätzen des Brennholzes gewährt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 3073.

20341

**Berücksichtigung der Nachversicherung in Gnaden-
sachen der Gemeinde- und Sparkassenbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1959 —
III A 2 — 7475/II/59

Seit dem 1. September 1953, dem Inkrafttreten des § 177 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225), stehen der Nachversicherung von Beamten, die infolge strafrechtlicher Verurteilung oder auf Grund eines Disziplinarurteils aus dem Dienst ausgeschieden sind, beamtenrechtliche Vorschriften nicht mehr entgegen. Weitere Hinderungsgründe, die sich aus sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Sozialversicherungsanordnung Nr. 14 v. 19. 7. 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 240) ergaben, sind durch Art. 2 § 4 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) rückwirkend beseitigt.

Auch in den Fällen, in denen die Nachversicherung nicht möglich war, weil ihr zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses die Vorschrift des § 141 Abs. 2 DBG entgegenstand, können nunmehr unter den Voraussetzungen der Verordnung über die Durchführung der Nachversicherung in Härtefällen (Nachversicherungs-Härte-Verordnung) v. 28. Juli 1959 (BGBl. I S. 550) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet werden. Es wird daher in der Regel außerhalb des Gnadenweges möglich sein, einen ohne Versorgungsanspruch ausgeschiedenen Beamten, wenn er erwerbsunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat, so zu stellen, als ob er die Beamten dienstzeit im Angestelltenverhältnis verbracht hätte.

Ich bitte, die veränderte Rechtslage bei Gnadengesuchen, in denen eine Altersversorgung erbeten wird, zu beachten und jeweils zu prüfen, ob und wie weit versorgungsrechtlichen Schwierigkeiten durch Nachversicherung des Antragstellers abgeholfen werden kann. Kommt eine Nachversicherung in Betracht, so ist das Gesuch nicht weiterzuleiten, wenn nicht über die zu erwartende So-

zialversicherungsrente hinausgehende Versorgungsbezüge begehrt werden.

In Gnadensachen, in denen bereits ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, bitte ich, die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer nachträglichen Nachversicherung zu prüfen und zu berichten, ob Anlaß besteht, den Unterhaltsbeitrag zu widerrufen oder die Gnadenentscheidung dahin zu ergänzen, daß Sozialversicherungsrenten auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen,
Gemeinde- und Sparkassenaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 3073.

21260

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;**hier: 1. Prüfung von Desinfektionsmitteln,
2. Liste geprüfter Desinfektionsmittel**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1959 —
VI B 2 — 22.4

1. Die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie hat Richtlinien für die Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsmitteln ausgearbeitet. Diese Richtlinien sind im Zentralblatt für Bakteriologie, Bd. 173, Jahrgang 1958, S. 307—317 veröffentlicht.

Die staatlichen Untersuchungsämter haben für die Prüfung von Desinfektionsmitteln die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie anzuwenden. Die anderen Untersuchungsämter und Untersuchungsstellen werden gebeten, ebenfalls nur nach diesen Richtlinien zu prüfen.

2. Inzwischen hat die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie eine erste Desinfektionsmittelliste veröffentlicht, in der nichtfirmengebundene und firmengebundene Präparate mit geschützter Bezeichnung enthalten sind, die nach den neuen Richtlinien überprüft wurden.

Es wird den Amtsärzten empfohlen, für die laufenden Desinfektionen und für die Schlußdesinfektionen bei Infektionskrankheiten gem. § 20 der Verordnung betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) nur die Verwendung solcher Mittel anzuordnen, die in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie enthalten sind. Die Liste, die in der Zeitschrift „Desinfektion und Gesundheitswesen“, Mai/Juni 1959, Heft 5 ö, veröffentlicht wurde, ist in der Anlage beigelegt.

Anlage

Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 20. 11. 1951 (MBl. NW. S. 1366)
RdErl. v. 14. 3. 1953 (MBl. NW. S. 441/442)
RdErl. v. 18. 12. 1954 (MBl. NW. 1955 S. 72)
RdErl. v. 28. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2140).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

I. Liste

Anlage

der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“* geprüft und von der „Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie“

empfohlenen Desinfektionsmittel

(Vorläufige Liste nach dem Stand vom 6. Februar 1959 auf Grund derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnisse. Gültig bis zum 31. Dezember 1960)

A) Zubereitungen des Deutschen Arzneibuches und chemisch einheitliche Desinfektionsmittel

Name	Händedesinfektion hygienische	chirurgische	Wäsche- desinfektion, auch bei Tuber- kulose	Scheuer- desinfektion a) auch bei Tbc b) nicht bei Tbc	Sputum- desinfektion	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Chlorkalkmilch								
Formalin			3 %—4h 1,5 %—12h	b) 10 % a) 3 %		20 %—6h (2 Tle Kalk- milch — 1 Tl Stuhl)	3 %	Bei Tbc unbrauchbar. Wirksames und wirtschaftliches Mittel zur Stuhldesinfektion bei übertragbaren Darmerkrankheiten.
Kalkmilch 20 %								
Kreselseifenlösung			2 %—4h 1 %—12h 2 %—4h 1 %—12h	a) 6 %				
Phenol (Karbolsäure)								
Sublimat	0,1 %—2 min							
Quecksilber- oxycyanat	0,5 %—2 min							
Äthylalkohol, Isopropylalkohol	80 %—1 1/2 min 60 %—2 min b. Tbc 5 min	80 %—5 min						
n-Propylalkohol	80 %—1 1/2 min 60 %—1 min b. Tbc 5 min	70 %—5 min						{ Bei empfindlichen Personen hautschädigend, { giftig. Vorzüge: geruchlos, starke bakterizide { Nachwirkung auf der Haut.

* Zbl. Bakt. I. Orig. 173, 307—317 (1958)

** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

B) Handelspräparate

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion*** hygienische	Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuer- desinfektion a) auch bei Tbc b) nicht bei Tbc	Sputum- desinfektion	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Alkalysol	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Kresol und Alkali				5 %—4h (2 Tle 5 % Alkalysol-Verd. + 1 TI Auswurf)	5 %—6h (2 Tle 5 % Alkalysol-Verd. + 1 TI Stuhl)		
Bacillol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Kresol		2 %—4h 1 %—12h	a) 6 %				
Baktol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Chlorkresol	2 %—2 min	4 %—4h 1,5 %—12h	b) 5 %				
Baktolan	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Chlorkresol und Alkali				5 %—4h (2 Tle 5 % Baktolan-Verd. + 1 TI Auswurf)	5 %—6h (2 Tle 5 % Baktolan-Verd. + 1 TI Stuhl)		
Chloramin	Chem. Fabriken von Heyden, München 13, und Sü-Ta, Chem. Fabrik GmbH., Hes- sisch Lichtenau bei Kassel	p-Toluolsulfon- chloramidnatrium	0,5 %—2 min		a) 3 %	5 %—4h (2 Tle 5 % Chloramin-Verd. + 1 TI Auswurf)			
Rohchloramin			0,5 %—2 min		a) 3 %	6 %—4h (2 Tle 6 % Rohchloramin- Verd. + 1 TI Auswurf)			
Clorina			0,5 %—2 min		a) 3 %	5 %—4h (2 Tle 5 % Clori- na-Verd. + 1 TI Auswurf)			Ungeeignet zur Stuhldesinfektion
Delegol	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	O-Beuzylphenol		4 %—4 h 1,5 %—12h	b) 5 %			2 %	
Desontan	Dr. Raschig, Ludwigshafen/Rhein	Phenole		4 %—4h 1,5 %—12h	b) 5 %				
Gevisol	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Halogenierte Phenole		1 %—4h 0,5 %—12h	a) 5 %			1,5 %	
Grobdesin	„Lysoform“, Dr. J. aus Rosenau, Berlin-Schöneberg	Chlorierte Phenole und org. Schwer- metallverbindungen		2 %—4h 1 %—12h	b) 5 %			2 %	

*** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2 % Konzentration zur Händedesinfektion angeführt sind, können zu Hautreizungen führen.

B) Handelspräparate (Fortsetzung)

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion*** hygienische	chirurgische	Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuer- desinfektion a) auch bei The b) nicht bei The	Sputum- desinfektion	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Havisol	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Chlorierte Phenole	2 %—2 min							
Killavon	„Lysoform“, Dr. Hans Rosemann, Berlin-Schöneberg	Quartäres Ammoniumsalz	2 %—2 min							
Killophen	„Lysoform“, Dr. Hans Rosemann, Berlin-Schöneberg	Halogenierte Phenole	2 %—2 min		4 %—4 h 1,5 %—12 h	b) 5 %				
Korsoform	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Formaldehyd			4 %—4 h 2 %—12 h	a) 4 %				
Korsyl-Bacillol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Halogenierte Phenole			4 %—4 h 1,5 %—12 h	b) 5 %				
Lyorthol	„Lysoform“, Dr. Hans Rosemann, Berlin-Schöneberg	Arylierte Phenole, org. Schwermetall- verbindungen			4 %—4 h 2 %—12 h	b) 5 %			3 %	
Lysoform	„Lysoform“, Dr. Hans Rosemann, Berlin-Schöneberg					b) 3 %				
Lysoform-techn.		Formaldehyd			4 %—4 h 2 %—12 h	a) 4 %				
Lysoformin (früher Rohlysoform)						b) 3 %				
Superlysoform						b) 3 %				
Lysol	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Kresol			2 %—4 h 1 %—12 h	b) 3 %				
Lysolin	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Halogenierte und arylierte Phenole			4 %—4 h 1,5 %—12 h	a) 6 % b) 5 %			2 %	
Morbicid	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Formaldehyd			4 %—4 h 2 %—12 h	a) 4 %				

** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2 % Konzentration zur Händedesinfektion angeführt sind, können zu Hautreizungen führen.

B) Handelspräparate (Fortsetzung)

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion*** hygienische	Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuer- desinfektion a) auch bei Tbc b) nicht bei Tbc	Sputum- desinfektion	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Neosept-G	„Lysoform“, Dr. Hans Rosenmann, Berlin-Schöneberg	Ialogenierte Phenole		2 %—4h 1 %—12h	b) 5 %				
Para-Capozit	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	Chlorkalk mit 35—38 % aktivem Chlor			b) 2 %				
Parmetol	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Chlorkresol und Alkali							
Phendesin	„Lysoform“, Dr. Hans Rosenmann, Berlin-Schöneberg	Phenole und org. Schwermetall- verbindungen	2 %—2 min	4 %—4h 1,5 %—12h	b) 5 %			3 %	
Quartamon	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Quartäres Ammoniumsalz	2 %—2 min						
Sagrotan	Schülke & Mayr, Hamburg 39	Chlorkresol und Chlorxylenol	2 %—2 min	4 %—4h 1,5 %—12h	b) 5 %				
Tb-Bacillo	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Kresol und Alkali							
Tb-Lysoform	„Lysoform“, Dr. Hans Rosenmann, Berlin-Schöneberg	Arylierte Phenole		2 %—4h 1 %—12h					
Tebintan	Dr. Raschig, Ludwigshafen/Rhein	Chlorkresol und Alkali							
Tego 103 S	Th. Goldschmidt AG., Essen	Ampholytseifen	2 %—2 min	3 %—6h 2 %—12h	b) 5 %				
Tego 103 G				3 %—6h 2 %—12h	b) 5 %				

*** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2 % Konzentration zur Händedesinfektion angeführt sind, können zu Hautreizungen führen.

Zur Desinfektion
von Kalkwänden,
Steinfußböden. —
Ungeeignet z. Stuhl-
desinfektion.

B) Handelspräparate

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion*** hygienische	Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuer- desinfektion a) auch bei Tbc b) nicht bei Tbc	Sputum- desinfektion	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Wasapon	Apoth. Sander, Weilburg/Lahn	Chlorkresol und Chlorxylenol	2 %—2 min	4 %—4 h 1,5 %—12 h	b) 5 %				
Xynolan	Karl Max Besch, Pharmazeutika KG, Berlin-Zehlendorf	Chlorierte Phenole	2 %—2 min		b) 5 %				
Zephhirol	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	Quartäres Ammoniumsalz	2 %—2 min						

** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2 % Konzentration zur Händedesinfektion angeführt sind, können zu Hautreizungen führen.

Der „Ausschuß für Desinfektion“ der „Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie“ hat auf seiner Sitzung am 6. Februar 1959 die jüngste Entwicklung auf dem Gebiete der chirurgischen Händedesinfektion erörtert. Es wurde festgestellt, daß bereits Handelspräparate vorliegen, deren Wirkung an der „künstlich initiierten Hand“ (hygienische Händedesinfektion) und an der „Tageshand“ (chirurgische Händedesinfektion) bei der Prüfung nach den „Richtlinien für die

Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ der des 80. vol. „Aethylalkohols entspricht, und zwar:
„14-5“ (Apotheker Sander, Weilburg/Lahn),
„Rapidosept“ (Farbenfabriken Bayer, Leverkusen),
„Tegolan“ (Th. Goldschmidt, AG, Essen).
Präparate auf der Basis höher chlorierter Phenole (z. B. Hexachlorophenol-, C-Präparate) fallen nicht unter diese Gruppe.
— MBl. NW. 1959 S. 3074.

672

Verteidigungslasten; hier: Gewährung einer Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen bei Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1959 —
VL 4110 — 6241/59 III D 1

Der Bundesminister der Finanzen hat in Abschn. B des RdSchr. v. 24. 3. 1953 — II C — BL 1534 b — 1/53 — folgende Regelung getroffen:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß in bestimmten Gebieten, insbesondere in solchen, die mit ständigen Manöverrechten belegt sind, Teilstücke von Straßen und Brücken ständig der Gefahr von Beschädigungen infolge der Benutzung durch überschwere Fahrzeuge bei Manövern und Übungen ausgesetzt sind, und daß es wirtschaftlich zweckmäßiger ist, anstatt laufend Einzelreparaturen vorzunehmen, die Straßen und Brücken sogleich der ständigen Belastung durch überschwere Fahrzeuge entsprechend zu verstärken.

Lehnt in solchen Fällen die beteiligte Besatzungsmacht eine Übernahme der Kosten ab, so bin ich grundsätzlich bereit, eine Bundesfinanzhilfe zu Lasten des Einzelplans 35 Kapitel 3511 Titel 301 nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu gewähren, soweit die Durchführung solcher Maßnahmen den Trägern der Baulast aus eigenen Mitteln nicht zumutbar ist. Dabei muß ich mir im einzelnen Fall die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit diese Hilfe in Form von Darlehen oder von verlorenen Zuschüssen zu gewähren ist.

Entsprechende Einzelanträge sind mir mit den Bau- und Finanzierungsunterlagen, einer gutachtlichen Äußerung der Landesstraßenbauverwaltung und einem Entscheidungsvorschlag in dreifacher Ausfertigung durch den Herrn Finanzminister (Finanzsenator) des Landes vorzulegen. Ist ein Kreis oder eine Gemeinde Antragsteller, so ist ferner eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzlage des Antragstellers beizufügen.

Ich möchte keine Zweifel darüber lassen, daß an Fälle der vorstehenden Art von mir ein besonders strenger Maßstab angelegt werden wird, so daß nur verhältnismäßig wenigen Anträgen wird entsprochen werden können.“

Ich bemerke ergänzend dazu folgendes:

1. Die Durchführung dieser Verfahren obliegt dem in jedem Regierungsbezirk für Besatzungs-Personen- und -Sachschaden eingesetzten Verteidigungslastenamt.
2. Zu Abs. 2 1. Halbsatz des vorstehenden Schreibens des Bundesministers der Finanzen:
Ich bitte, im Sinne dieser Ausführungen die Kosten für die Straßenverstärkung zunächst von den betreffenden Streitkräften anzufordern, weil der Ausbau auch in ihrem Interesse liegt (geringerer Verschleiß der Fahrzeuge; Einsparung des 75%igen Anteils der künftigen Stationierungsschäden). Erst wenn diese Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, ist der Antrag auf Gewährung einer Bundesfinanzhilfe nach diesem Erlaß vorzulegen und die Stellungnahme der Streitkräfte beizufügen.
3. Zu Abs. 2 letzter Halbsatz:
In den Anträgen ist anzugeben, inwieweit die Bundesfinanzhilfe als Darlehen oder als verllorener Zuschuß erbeten wird.
4. Zu Abs. 3:
Ich bitte, mir vier Ausfertigungen — eine für mich — vorzulegen.

Die Bezugserl. werden hiermit aufgehoben.

- Bezug: 1. Mein RdErl. v. 21. 4. 1953 — Rqu 4110 — 2132/53 III E 4 (MBl. NW. S. 611),
2. Mein RdErl. v. 27. 4. 1956 — VL 4110 — (4400/4600) — 2542/56 III E 1 — Ziff. 3 (MBl. NW. S. 1043).

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an den Landesrechnungshof,
Minister für Wirtschaft und Verkehr,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 3084.

673

**Verteidigungslasten (Stationierungsstreitkräfte);
hier: Vertretung der Bundesrepublik
in Rechtsstreiten gemäß**

- a) Art. 44 Abs. (8) und Art. 45 Abs. (3) des Truppenvertrages (Arbeitsrechtsstreite)
b) Art. 8 Abs. (10) des Finanzvertrages (Stationierungsschäden)

**(Zusammenfassung
der bisher ergangenen Vorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1959 —
VL 4065 — 6177/59 III D 1

- age 1 1. Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem in Abschrift beigefügten RdErl. v. 28. 7. 1955 — II E 1 — BL 1016 c — 109/55 — (Anl. 1) — die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
- a) in Arbeitsrechtsstreiten, in denen Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften Ansprüche aus ihrem Arbeitsverhältnis geltend machen. (Art. 44 Abs. (8) und Art. 45 Abs. (3) Truppenvertrag)
- b) in Rechtsstreiten wegen Stationierungsschäden (Art. 8 des Finanzvertrages) auf die Finanzminister der Länder übertragen. Das RdSchr. ist im MinBlFin. 1955 S. 739 veröffentlicht.
- age 2 2. Die zu 1 b (Stationierungsschäden) ausgesprochene allgemeine Vertretungsbefugnis hat der Bundesminister der Finanzen mit dem in Abschrift beigefügten RdSchr. v. 3. 2. 1959 — VI B:1 — BL 1016 c — 6/59
- O 4250
- (Anl. 2) insoweit eingeschränkt, als das Land Partei ist oder sonst am Ausgang des Rechtsstreites interessiert ist (vgl. z. B. die Fälle der §§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO). In diesen Fällen werden die Herren Oberfinanzpräsidenten den Herrn Bundesminister der Finanzen vertreten. Das Rundschreiben vom 3. 2. 1959 ist im MinBlFin. 1959 S. 83 veröffentlicht.
- Sollte erst im Verlaufe eines Rechtsstreites einer der Tatbestände eintreten, die zu einer Einschränkung der Vertretungsbefugnis der Herren Regierungspräsidenten führen, so bitte ich, die Prozeßführung unter Übersendung der Vorgänge alsbald an den zuständigen Herrn Oberfinanzpräsidenten abzugeben. Die Herren Oberfinanzpräsidenten werden in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses den Prozeß weiterführen und bei Gericht die Änderung des Rubrums veranlassen.
- age 3 3. Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem in Abschrift beigefügten RdSchr. v. 11. 10. 1958 — VI B/1 — BL 1016 c — 102/58 — (Anl. 3) den Finanzministern der Länder außerdem allgemein die Vertretung auch in den Fällen übertragen, in denen Forderungen der Streitkräfte auf Ersatz von Verlusten oder Schäden durch die deutschen Behörden auf Grund der mit den nachgenannten RdErl. bekanntgegebenen Regelungen geltend gemacht werden. Ich verweise auf meine nicht veröffentlichten RdErl. v. 27. 6. 1958 — VL 4600 — 3987/58 III C 2 — (Forderungen der britischen Streitkräfte) u. v. 20. 10. 1958 — VL 4600 — 6303/58 — III C 2 — (Forderungen der belgischen Streitkräfte).
4. Auf Grund der in den Anlagen 1 und 3 erteilten Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen übertrage ich hiermit meine Vertretung in den vorgenann-

ten Fällen auf die Regierungspräsidenten. Diese Vertretungsvollmacht umfaßt auch die Ermächtigung, allgemein oder im Einzelfall Untervollmachten auszustellen für Bedienstete der Bezirksregierung oder der Verteidigungslastenämter (Lohnstellen) sowie für die als Prozeßvertreter zu bestellenden Rechtsanwälte.

5. Durch diesen RdErl. sind die folgenden RdErl. überholt und werden hiermit aufgehoben:

- a) v. 29. 8. 1955 — VL 4500 — 5248/55 III E 3 — (MBl. NW. S. 1813)
b) v. 24. 11. 1958 — VL 4600 — 6849/58 III D 2 — (n. v.)
c) v. 26. 2. 1959 — VL 4065 — 626/59 III D 2 — (n. v.).

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 8. 1955 — VL 4500 — 5248/55 III E 3 (MBl. NW. S. 1813).

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen,
Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster.

Anlage 1

Der Bundesminister der Finanzen
zu: II E:1 — BL 1016 c — 109/55

Bonn, den 28. Juli 1955

An

1. die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
2. den Herrn Kreispräsidenten des Kreises Lindau

Betr.: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 44 Abs. (8) und 45 Abs. (3) des Truppenvertrages und Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

Nach Artikel 44 Abs. (8) des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) — BGBl. 1955 Teil II S. 368 — können die bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer Ansprüche aus dieser Beschäftigung gegen die Bundesrepublik geltend machen. Klagen wegen derartiger Ansprüche sind bei den deutschen Arbeitsgerichten zu erheben. Das gleiche gilt nach Artikel 45 Abs. (3) des Truppenvertrages für Ansprüche von Angehörigen ziviler Dienstgruppen.

Nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 Teil II S. 391 — kann wegen der Ansprüche auf Entschädigung nach Artikel 8 des Finanzvertrages Klage gegen die Bundesrepublik bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

In Rechtsstreitigkeiten nach den genannten Vorschriften wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten.

Hierdurch übertrage ich Ihnen allgemein meine Vertretung in diesen Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall den Ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez.: Dr. Oeftering

Anlage 2

Der Bundesminister der Finanzen

VI B/1 — BL 1016 c — 6/59O 4250

Bonn, den 3. Februar 1959

An

1. die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder — ausschließlich Berlin —
2. die Herren Oberfinanzpräsidenten

Betr.: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1955 — II E/1 — BL 1016 c — 109/55 — (MinBlFin 1955 S. 739)

Nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 Teil II S. 391 — kann wegen der Ansprüche wegen Entschädigung nach Artikel 8 des Finanzvertrages Klage gegen die Bundesrepublik bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

In Rechtsstreitigkeiten nach der genannten Vorschrift wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten.

Mit Rundschreiben vom 28. Juli 1955 habe ich den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder allgemein meine Vertretung in diesen Rechtsstreitigkeiten übertragen. Ich beschränke diese allgemeine Vertretungsbefugnis dahin, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land, dessen Finanzminister oder -senator nach dem erwähnten Rundschreiben zu meiner Vertretung befugt wäre, als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist (vgl. z. B. die Fälle der §§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO).

Für diese Fälle übertrage ich meine Vertretungsbefugnis allgemein auf die Herren Oberfinanzpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses (vgl. mein Rundschreiben vom 14. Dezember 1956 — II E/1 — BL 1118 c — 136/56 — MinBlFin 1957 S. 44).

O 4250

In Vertretung:
gez.: Hartmann

Anlage 3

Der Bundesminister der Finanzen

VI B/1 — BL 1016 c 102/58

Bonn, den 11. Oktober 1958

An die

Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder — einschließlich Berlin —

Nachrichtlich:

dem Bundesrechnungshof
Frankfurt/Main

Betr.: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 8 Abs. 10 des Finanzvertrages

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1955 — II E/1 — BL 1016 c — 109/55 —

Mit meinem Rundschreiben vom 28. Juli 1955 habe ich Ihnen allgemein meine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 8 Absatz 10 des Finanzvertrages in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 Teil II S. 391 — mit der Befugnis übertragen, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall den Ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Hierdurch erstrecke ich Ihre Vertretungsbefugnis auf die Fälle, in denen auf Grund der mit den einzelnen im Bundesgebiet stationierten Streitkräften vereinbarten Re-

gelungen (vergl. z. B. meine Rundschreiben vom 11. Juni 1958 — VI B/1 — BL 1111 — 167/58 — und vom 13. Sept. 6 4250

1958 — VI B/1 — BL 1111 — 252/58 —) Forderungen 6 4250

der Streitkräfte auf Ersatz von Verlusten oder Schäden durch die deutschen Behörden geltend gemacht werden.

Im Auftrag:
gez.: Weise

— MBl. NW. 1959 S. 3085.

71242**Befristung der Befreiung vom Nachweis der Handwerkslehre**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 8. 12. 1959 — II/D 1 — 21—02

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) kann die Handwerkskammer einen Prüfungsanwärter auf Antrag von dem für die Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung erforderlichen Nachweis der Lehre (§§ 30, 35) ganz oder teilweise befreien. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in der Bescheinigung über die Erteilung der Befreiung eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgesetzt wird, nach deren Ablauf die Befreiung unwirksam wird.

In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, in dieser Weise zu verfahren, um den Prüfungsanwärter anzuhalten, sich in angemessener Frist zur Gesellenprüfung zu melden. Bei der Festsetzung der Frist wird in der Regel § 6 Abs. 1 der Gesellenprüfungsordnung berücksichtigt werden müssen. Weiterhin erscheint es zweckmäßig, in der Bescheinigung darauf hinzuweisen, daß bei ungenutztem Ablauf der Frist auf Antrag eine erneute Befreiung nur ausgesprochen wird, wenn der Antrag ausreichend begründet ist.

Die gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 auszusprechenden Befreiungen dürfen nicht mit einer Befristung versehen werden.

Im übrigen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Prüfungsanwärter in der Bescheinigung auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 der Gesellenprüfungsordnung hingewiesen wird.

Ich bitte die Handwerkskammern, entsprechend zu verfahren.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 3088.

71311**Druckbehälter mit nach innen gewölbten Böden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 12. 1959 — III B 4 — 8540 — (III B 142/59)

Berichte über Schadensfälle an Druckbehältern lassen erkennen, daß noch Druckbehälter in Betrieb sind, die den heutigen Anforderungen — insbesondere den in den „AD-Merkblättern“ niedergelegten Erkenntnissen — nicht entsprechen. Hier sind vor allem Druckbehälter zu nennen, die unter Verwendung von nach innen gewölbten Böden hergestellt sind. Der nach innen gewölbte Boden kann ein Korboden oder ein zurückgekrempter Boden — Diffuseurboden — sein. Bereits 1930 wurde vom damaligen Deutschen Dampfkesselausschuß in einem Berechnungsvorschlag für zurückgekrempte Böden (RABl. 1930 I S. 9/10) empfohlen, zurückgekrempte Böden nur in den Fällen zuzulassen, in denen der Nachweis erbracht ist, daß diese

Bodenform aus konstruktiven oder betriebstechnischen Gründen nicht zu umgehen ist.

Der Zerknall eines Hydrophors älterer Bauart mit nach innen gewölbtem Boden gegen Ende des Jahres 1957 wird neben anderen Ursachen (z. B. Versagen des Druckschalters, Verwendung eines federbelasteten Sicherheitsventils mit zu starrer Feder und zu geringer Abblaseleistung) insofern auf die Bodenform zurückgeführt, als in dem Winkel zwischen Boden und Mantel Korrosionen der Wandung vorlagen. Der untere Rand des Bodens war bei der Aufstellung des Behälters zudem noch einzementiert, so daß man den Zustand des Bodens und der Schweißnaht auch von außen nicht überprüfen konnte.

Die Nachteile der nach innen gewölbten Böden bei Druckbehältern sind folgende:

1. Die Schweißung des Mantels und des Bodens (Kehl-naht) kann in der Regel nur als Dichtschweißung angesehen werden.
2. Der in dem Mantel eingeschobene zurückgekrempte Boden ist nach den Erfahrungen gegen inneren Druck wenig widerstandsfähig.
3. Die Korrosionsgefahr bei diesen Böden ist groß, da die Innenwölbung eine vollkommene Entwässerung der Behälter nicht zuläßt. Die Folgen sind Innenkorrosionen im Winkel zwischen Boden und Mantel, die an diesen Stellen nur schwerlich erkannt werden können. Werden solche Behälter ohne Unterlagen aufgestellt, so daß die Böden allen Einflüssen der Bodenfeuchtigkeit ausgesetzt sind, erhöht sich die Korrosionsgefahr durch die zu erwartende Außenkorrosion. Besonders ist hier das Einzementieren im Boden, wie es beim oben genannten Schaden der Fall war, zu nennen.

Ich bitte, bei Betriebsbesichtigungen auf das Vorhandensein von Behältern mit nach innen gewölbten Böden zu achten und, falls Bedenken gegen die weitere Benutzung eines solchen Behälters bestehen, den Technischen Überwachungs-Verein und die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft einzuschalten und das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach § 3 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Druckbehälter“ nur solche Druckbehälter in Betrieb genommen werden dürfen, die hinsichtlich Werkstoff, Berechnung, Herstellung und dergl. diesen Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den Regeln der Technik entsprechen. Als Regeln der Technik gelten im besonderen die oben genannten „AD-Merkblätter“, das sind die von der „Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter“ aufgestellten Richtlinien für Werkstoff, Berechnung und Ausrüstung von Druckbehältern.

— MBl. NW. 1959 S. 3088.

9301

Aufsicht über Grubenanschlußbahnen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 10. 1959 — IV C 3 — 42 — 05/I A 2 — 21—54 — 49/59

In Ziff. 2 letzte Zeile (S. 2772) muß es richtig heißen: „... an der **Abnahme** teilzunehmen.“

— MBl. NW. 1959 S. 3090.

II.

Minister für Wiederaufbau

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

- a) Regierungsbauassessor W. Weck zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Düsseldorf,
- b) Regierungsbauassessor W. Heselhaus zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt I Münster,
- c) Regierungsbauassessor H. v. John zum Regierungsbaurat bei der Staatlichen Neubauleitung Bad Oeynhaus,
- d) Angestellter M. Seichter zum Regierungsrat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung von dem Chef der Staatskanzlei zum Ministerium für Wiederaufbau.

Es sind versetzt worden:

- a) Regierungsbaurat H. Settegast vom Staatshochbauamt Köln zur Bezirksregierung Aachen,
- b) Regierungsbaurat z. Wv. E. Rogier vom Staatshochbauamt I Münster zur neu errichteten Staatlichen Bauleitung Untersuchungshaftanstalt Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsbaudirektor U. Batt von der Bezirksregierung Aachen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat W. Droste vom Ministerium für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1959 S. 3090.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 14. 12. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 11. 59	Verordnung über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefährdenden Wasserläufe	213	169
2. 12. 59	Verordnung über die Zuständigkeit des Schöffengerichts in Hagen	311	170
26. 11. 59	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	170
2. 12. 59	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen	7831	170
7. 12. 59	Verordnung NW TS Nr. 9/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 0,0 einschließlich Autobahnkreuz Oberhausen bis km 17,8“	97	171
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 12. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung von Weisweiler nach Siersdorf		171
3. 12. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel		171

— MBl. NW. 1959 S. 3091/92.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 vom Dezember 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	157	134. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 10. 1959	164
127. G 131; Erstattung von Versorgungsbezügen gem. § 42. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 11. 1959	158	135. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 11. 11. 1959	164
128. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus dem Schulrecht; hier: Nichtversetzung von Schülern, Reifeprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 11. 1959	158	Jahrestagung des Landesverbandes NW im Deutschen Altphilologenverband	164
129. Satzung für die Hörer an der Sozialakademie in Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1959	160		
130. Verbuchung der von den Ersatzschulen erhobenen Prüfungsgebühren. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1959	161		
131. Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1959	161		
132. Anerkennung im Saarland erworbener Reifezeugnisse; RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1959	161		
133. Richtlinien für die Aufnahme von Lehrern aus der SBZ in den höheren Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1959	162		

B. Nichtamtlicher Teil

Jahresbericht der Kultusminister-Konferenz	164
Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in England und Schottland	167
Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich	167
Karte der Verwaltungsgliederung des Landes Nordrhein-Westfalen	168
Collegium-Musicum-Judaicum	168
Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959	168
Bücher und Zeitschriften	168

— MBl. NW. 1959 S. 3091/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.